

**Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten über Ehrenpatenschaften  
vom 05.12.2019**

1. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident übernimmt im Falle einer Mehrlingsgeburt (ab Drillingsgeburten) die Ehrenpatenschaft für Kinder, deren Erziehungsberechtigte zum Zeitpunkt der Geburt und des Antrages ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben.
2. Die Übernahme der Patenschaft erfolgt durch Aushändigung einer von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten unterzeichneten Urkunde (Muster in Anlage 1).
3. Der Antrag nach dem Muster der Anlage 2 ist innerhalb eines Jahres nach der Geburt bei der Hessischen Staatskanzlei zu stellen. Diese entscheidet über den Antrag und zahlt die Zuwendungen aus. Bei nach Ablauf der Jahresfrist gestellten Anträgen werden die Zuwendungen ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
4. Das Land Hessen gewährt im Rahmen der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel der Familie auf Grund der Patenschaft Zuwendungen in folgender Höhe:

im ersten Lebensjahr	105 € monatlich
im zweiten Lebensjahr	50 € monatlich
im dritten Lebensjahr	50 € monatlich
im vierten Lebensjahr	155 € einmalig
im fünften Lebensjahr	155 € einmalig
im sechsten Lebensjahr	155 € einmalig
zur Einschulung	155 €.

Sie sind freiwillige Leistungen im Sinne des § 84 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen und weiterreichende Verpflichtungen aus der Ehrenpatenschaft bestehen nicht. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

5. Die Zuwendungen nach Nr. 4 entfallen, wenn der Hauptwohnsitz in Hessen aufgegeben wird.
6. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, 05.12.2019

**Der Hessische Ministerpräsident**

PV3 – PRO20/

– Gült.-Verz. 176 –

*StAnz. 52/2019 S. 1354*